



Reglemente

Stand 07.03.2020

Entschädigungsreglement

- a. **Arten der Entschädigung**
2. Entschädigungsberechtigte
3. Vorstandsentschädigung
4. Inkraftsetzung

1. Arten der Entschädigung

a) Sitzungsgeld (1/2 Tag)	Fr. 30.00
b) Sitzungsgeld (1 Tag)	Fr. 50.00
e) Grundentschädigung	Fr. 150.00
f) Kilometerentschädigung	Fr. 0.55
g) Standentschädigung	
- VGM-Final	Fr. 250.00
- VC-Final	Fr. 250.00
- VM 30 m-Final	Fr. 250.00
- VM 10 m-Final	Fr. 250.00
- NAWU Einzelfinal / Zwischenfinal	Fr. 250.00
- NAWU GM-Final	Fr. 250.00
- Nachwuchstreffen	Fr. 250.00
h) Kostenzuschuss für Durchführung DV ZSAV	Fr. 500.00
i) Direkte Spesen (gegen Beleg) nur gegen Visum des Präsidenten	
k) Verpflegung Nachwuchswettkämpfe pro Schütze und Betreuer	Fr. 10.00
l) Entschädigung Webmaster Grundentschädigung zusätzliche grössere Arbeitsaufwendungen können gegen Beleg und mit Visum des Präsidenten nach Artikel 1 lic a), b) und f) entschädigt werden	Fr. 150.00
m) Durchführung Verbandsschiessen pauschale Vergütung pro Schütze	Fr. 2.00
Scheibenvergütung pro Schütze	Fr. 2.50

2. Entschädigungsberechtigte

A) Verbandsvorstand	a, b, e, f, i
B) Rechnungsprüfungs-Kommission	a, b, f, i
C) Disziplinarkommission	a, b, f, i
D) ad hoc Kommissionen	a, b, f, i
E) Delegierte an DV EASV	f, i
F) Delegierte des Verbandsvorstands	f, i
G) Sektionen	g, h, j, k
H) ZSAV-Fähnrich	f, i
I) Schützenräte des ZSAV	f, i
J) Webmaster	l



3. Vorstandsentschädigung

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld (gemäss 1a und 1b) für folgende Anlässe, an denen es teilnimmt:

- Vorstandssitzungen
- Delegiertenversammlung
des ZSAV
des EASV
anderer Verbände im EASV
- Schiesskonferenz
- Kommissionssitzungen
- Funktionär an einem Wettkampf (Final)
- Tätigkeit für ein anderes Ressort
- Delegierter an Jubiläumsfeierlichkeiten
- Delegierter für besondere Anlässe
- Schützenratstagungen
- UV-Schützenmeisterkonferenz
- UV-Präsidentenkonferenz
- UV-Nachwuchsobmännerkonferenz
- Ausbildungskurse

Kein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht:

- bei Ausführung von Arbeiten (inkl. Scheibenauswertung), welche ein Ressortleiter für sein eigenes Ressort erledigt (ausgenommen Leitung eines Finals)
- bei Teilnahme an einer Sitzung oder einem Anlass, wofür das Vorstandsmitglied bereits ein Sitzungsgeld von einem anderen Verband oder einer Sektion erhält (Vermeidung von Doppelentschädigung).

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Artikel 1 Lic g, k und l wurden revidiert und an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 07.03.2020 in Unterägeri genehmigt

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Der Präsident
Thomas Koch

Der Kassier
B. Spiess